

„UNTERNEHMER BRAUCHEN SICHERHEIT...“ – EINBLICK IN DIE BREMISCHE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG



ÜBER DAS UNTERNEHMEN

Seit mehr als 65 Jahren betreibt die Bürgschaftsbank Bremen GmbH Wirtschaftsförderung an den Standorten Bremen und Bremerhaven. Gegründet als Selbsthilfeeinrichtung der Bremer Wirtschaft unterstützt die Bank gemeinsam mit dem Tochterunternehmen, der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Bremen mbH, kleinere und mittlere Unternehmen im Mittelstand bei der Umsetzung erfolgversprechender gewerblicher Finanzierungsvorhaben.

hb.ermoeglicher.de



Interview
im November 2022 mit
Frau Sabine Brenn & Herrn Andreas Bude
Geschäftsführung



Bitte stellen Sie die Bürgschaftsbank Bremen und deren Beitrag für die bremische Wirtschaft vor.

Die Bürgschaftsbank Bremen (BBB) ist ein bewährter und vor allem lösungsorientierter Risikopartner für mittelständische Unternehmen, Existenzgründer/innen sowie Angehörige der Freien Berufe. Durch die Übernahme von Ausfallbürgschaften gegenüber Kreditinstituten und Leasinggesellschaften bekennen wir uns branchenübergreifend klar zum Bremer Mittelstand. Gleichzeitig schätzt uns die Kreditwirtschaft als verlässlichen Finanzierungspartner bei der Absicherung von gewerblichen Kreditfinanzierungen. Ausfallbürgschaften sind werthaltige Sicherheiten und beeinflussen die Kreditkonditionen positiv. Auch Eigenkapitalfinanzierungen der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft (MBB) können durch entsprechende Garantien der BBB abgesichert werden.

Der Weg zur BBB führt meistens über die Hausbank bzw. eine Leasinggesellschaft oder ganz einfach digital über das Finanzierungsportal der Deutschen Bürgschaftsbanken unter <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de>. Die Wege zur Bürgschaftsbank sind kurz, die Verfahrensweisen schnell und flexibel, die Fördermöglichkeiten vielschichtig und bedarfsgerecht. Dabei verfolgen wir das Ziel, effektive Wirtschaftsförderung im Land Bremen nah an den Menschen und deren Ideen mit einem hohen Dienstleistungsgedanken zu praktizieren. So werden Finanzierungsvorhaben wie z.B. Geschäftsübernahmen, Nachfolgeregelungen, Wachstumsfinanzierungen, gewerbliche Immobilienfinanzierungen, Investitionen aller Art, Betriebsmittelbedarfe oder Avalkreditrahmen „sicher“ umgesetzt.

Wir sind Wirtschaftsförderer aus Überzeugung!

Welche Entwicklungen beschäftigen Ihr Unternehmen und die Branche aktuell besonders?

An fehlenden Sicherheiten muss z. B. eine sinnvolle Investition oder geplante Verstärkung der Liquidität nicht scheitern. Bürgschaftsbanken helfen auch in Krisenzeiten. Im Rahmen der

Finanz- und Wirtschaftskrise, aber auch zur Abmilderung der Auswirkungen aufgrund der Corona-Pandemie haben die deutschen Bürgschaftsbanken einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Wirtschaft beigetragen. So konnte vielen mittelständischen Unternehmen aber auch kleinen Betrieben im Land Bremen geholfen werden. Aktuell beschäftigen wir uns situationsbedingt mit den Problemstellungen in Bremer Unternehmen, ausgelöst durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine. Neben staatlichen Unterstützungsmaßnahmen durch die Bundesregierung leisten auch die Bürgschaftsbanken bedarfsgerecht Hilfestellung.

Erzählen Sie von einem gemeinsamen Projekt mit CJP. Worin lag in der Praxis der Mehrwert für Ihr Unternehmen?

Wir arbeiten seit vielen Jahren mit CJP als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zusammen. Neben der eigentlichen Jahresabschlussprüfung unseres Hauses haben sich aufgrund unseres Geschäftsmodells darüber hinaus auch Synergieeffekte ergeben.

Die Management-Legende Peter F. Drucker soll gesagt haben „Culture eats strategy for breakfast“ und wollte damit zum Ausdruck bringen, dass eine gute Unternehmenskultur essenziell für den Erfolg eines Unternehmens sei. Stimmen Sie diesem Zitat zu und warum?

Eine gute Unternehmenskultur ist in jedem Fall essenziell für den Erfolg eines Unternehmens. Um eine positive Unternehmenskultur zu erreichen, ist von Bedeutung, die Belange jedes/jeder Einzelnen im Blick zu behalten. Wichtig ist auch, sich Zeit für eine Selbstreflexion zu nehmen, um den Blick für das Wesentliche zu schärfen. Entscheidend ist allerdings, dass die Unternehmenskultur auch gemeinschaftlich „gelebt“ wird und beständig bleibt.

Recruiting, Onboarding & Fluktuation sind heute mehr denn je wichtige Personalthemen. Wie meistert die Bürgschaftsbank Bremen diese Herausforderungen?

Die BBB vergleichen wir mit einer Maschine – alle Rädchen greifen ineinander! Bis 2019 bestand das Team nur aus langjährigen Mitarbeitenden ohne Fluktuation. Unter anderem zum Aufbau eines neuen Geschäftsfeldes haben wir uns dann weiter personell verstärkt. Was ist unser Rezept? Wir hören zu und machen möglich, was geht!

Wir bedanken uns für die spannenden Einblicke – vielen Dank!

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

wir wünschen Ihnen ein frohes neues Jahr und einen guten Start!

Für uns ist das neue Jahr schon ausgezeichnet gestartet, da wir zahlreiche erfreuliche Neuigkeiten bezüglich unserer Partnerschaft vermelden können. Wir begrüßen zunächst eine neue Partnerin. Ferner ziehen wir mit unserer Hamburger Niederlassung innerhalb von Hamburg um – neue Adresse ist demnächst Stahlwiete 20, 22761 Hamburg. Impressionen von unserem neuen Büro liefern wir in der nächsten Ausgabe.

Wir sind gespannt, was uns und Ihnen das neue Jahr bringen wird und freuen uns auf die gemeinsame Zusammenarbeit mit Ihnen in diesem neuen Jahr!



NEUES AUS OLDENBURG

„Wie die Zeit vergeht“ möchte man ausrufen. Unsere Eröffnung am 1. Juli 2021 ist mittlerweile 1½ Jahre her und es ist einiges passiert. Nachfolgend resümieren wir daher einmal für Sie: Die Bau- und Restaurationsarbeiten an unserem Bürogebäude wurden erfolgreich abgeschlossen, so dass unsere kleine – aber äußerst stattliche – Stadtvilla in der Kleine Kirchenstraße 7 nunmehr im neuen (respektive alten) Glanz erstrahlt. Mit der jüngst aufgestellten Außenwerbung sind wir nun sichtbarer in Oldenburg geworden und erobern uns Stück für Stück eine Präsenz im Oldenburger Markt.

Um mit dem stetigen Marktwachstum mithalten zu können, ist es wichtig, sich auch personell gut darauf einzustellen. Umso mehr freuen wir uns, dass sich auch unser Team in Oldenburg verstärken konnte. So sind wir ab 2023 mit vier fachlich versierten Mitarbeitenden in Oldenburg vertreten. Zusammen mit unseren Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Niederlassungen in Bremen und Hamburg bilden wir ein starkes und gut vernetztes Team, was unser Leistungsportfolio abrundet. Wir freuen uns, dass unsere neue Partnerin Frau Dana Milenković ihre Fachkenntnisse im Finanz- und Steuerausschuss der IHK in Oldenburg einbringt als auch themenübergreifend „netzwerk“ und so aktiv die Stimmungen, Probleme und Entwicklungstendenzen des Wirtschaftslebens im Oldenburger Raum wahrnehmen kann, um unsere Mandanten noch besser betreuen zu können.

Wir sind für Sie da und freuen uns, wenn sich unsere (Oldenburger) Türen für Sie öffnen – besuchen Sie uns gerne!

EIN BEITRAG ZUR STEUERGESTALTUNG FOLGE 10: PRÄ- UND POSTMORTALE GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IM ERBSCHAFTSTEUERRECHT:

Steve Jobs ist berühmt dafür, ein innovativer und produktiver Manager gewesen zu sein. Er wurde einmal gefragt, was wirkliche Spitzenleute auszeichnen würde und hierauf soll er geantwortet haben: „They are getting the right things done...“

In der Praxis kann kein Thema so herausfordernd sein, wie die eigene Nachfolge zu regeln. Laut einer Studie der Deutschen Bank aus dem Jahr 2018 haben nur 39 % aller potenziellen Erblasser ein Testament gemacht. Daran wird offenkundig, wie unangenehm das Thema Sterben für viele ist und dass es teilweise sogar ein Tabu darstellt, wovon natürlich auch das Thema Erbschaft betroffen ist. Auch die Kompliziertheit des deutschen Steuer- und Erbrechts, Gefühle und Emotionen sowie etwaige Konflikte in der Familie erleichtern die Situation für viele nicht. Hier hilft ein guter Berater – damit Sie die richtigen Dinge nicht nur erledigt bekommen, sondern auch weiterhin im Blick behalten! Nachfolgend möchten wir Ihnen anhand zweier Beispiele Ihre Möglichkeiten aufzeigen. Die hier nur als skizzenhaft dargestellten Beispiele sind vor einer Umsetzung zwingend abschließend durch einen Steuerberater und Anwalt zu prüfen.

Eine Schenkung zu Lebzeiten ist sinnvoll zur Nutzung von Freibeträgen nach dem ErbStG. Jedoch kann eine Schenkung grundsätzlich nicht zurückgefordert werden – das blockiert viele. Deshalb kann es (steuerlich) sinnvoll sein, einen Schenkungsvertrag zu erstellen und dort Klauseln zum Rückfall aufzunehmen. Hierdurch bewahrt man sich die Flexibilität und kann etwaige Steuerschäden abwenden.

Beispiel 1 – Die steuerliche Rückfallklausel:

Vater S hat auf seine ledige und kinderlose Tochter T schon zu Lebzeiten eine fremdvermietete Immobilie übertragen. T verstirbt jedoch unerwartet vor ihrem Vater. Mit einer Rückfallklausel hatte der Vater geregelt, dass die geschenkte Immobilie an ihn zurückfällt, falls die Tochter vor ihm versterben sollte. So lässt sich u.a.

erreichen, dass die Immobilie nicht bei Tod der T an den Vater per Erbfall zurückfällt und damit der ungünstigeren Erbschaftsteuer unterliegt. Schließlich beträgt der Freibetrag von Kindern an ihre Eltern nur 100.000 Euro. Der Freibetrag von Eltern an ihre Kinder beträgt hingegen 400.000 Euro.

Doch selbst wenn der Erbfall plötzlich und unerwartet auftritt, sodass keine sinnvolle Gestaltung vorab umgesetzt werden kann, ist ggf. nicht alles verloren. Eine sinnvolle postmortale Gestaltung bietet z.B. die „taktische Ausschlagung“. Die Ausschlagung



der Erbschaft muss grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen erfolgen, damit sie steuerlich wirksam ist (§ 1944 Abs. 1 BGB). Die Ausschlagung hebt den Erbanfall steuerlich wieder auf. In der Ausschlagung einer Erbschaft liegt grundsätzlich keine Schenkung (§ 517 BGB); sie ist damit auch nicht steuerpflichtig nach ErbStG.

Beispiel 2 – Die Ausschlagung nach Erbfall:

Ehemann und Vater E verstirbt und hinterlässt seine ebenfalls vermögende Ehefrau F und die beiden erwachsenen Kinder K1 und K2. Der Nachlasswert seines Vermögens beträgt z.B. 1.000.000 Euro in Geld. Aufgrund der seit Jahren bestehenden testamentarischen Anordnung wurde F immer noch als Alleinerbin geführt (sogenanntes Berliner Testament). Ohne eine taktische Ausschlagung müsste F 500.000 Euro versteuern (1.000.000 Euro/500.000 Euro, Freibetrag nach ErbStG), da F allein erbt. Schlägt F dagegen final ihre Stellung ohne Abfindung aus, erben K1 und K2 zu je 1/2; K1 und K2 haben damit je einen Freibetrag von 400.000 Euro. Somit müssten nur noch 100.000 Euro pro Kind versteuert werden. Das Beispiel kann durch eine Ausschlagung gegen Abfindung der F noch weiter optimiert werden.

Sprechen Sie uns an – wir helfen Ihnen gerne!

Ihr Ansprechpartner:



Tobias Kiehl
PARTNER
MBA · LL.M. Taxation · Wirt.-Jur. LL.B.
Steuerberater

u.a. Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
Zert. Berater für den Kauf und Verkauf von Unternehmen/ME&A (IFU/ISM gGmbH)

tk@clostermann-jasper.de
0421 16237-0

NEUE FORTSCHRITTE IM BEREICH DER DIGITALISIERUNG BEI CJP

„Wer sich nicht digitalisiert, wird ausgeknockt.“ (Wladimir Klitschko). Deshalb versucht Clostermann & Jasper, sich ständig digital zu verbessern.

Wir haben in 2013 mit der Digitalisierung umfangreich begonnen, indem wir zu einem papierlosen Büro wurden. Nun sind schon 10 Jahre vergangen und die Digitalisierung schreitet immer weiter voran.

Unser Resümee nach 10 Jahren zeigt, dass es sich lohnt hat, mit der Digitalisierung „früh“ zu beginnen, denn nun haben auch die meisten Papierakten unser Archiv (nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen) endgültig verlassen. Natürlich gibt es noch einige Restanten, die bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist verwahrt werden.

Möchten Sie von unseren Erfahrungen profitieren und Ihre Prozesse digitalisieren? Wir unterstützen Sie dabei gerne!



Ihre Ansprechpartnerin:



Antje Kaden
ASSISTENZ

a-kaden@clostermann-jasper.de
0421 16237-210

JAHRESSTEUERGESETZ 2022: DIE WICHTIGSTEN STEUERÄNDERUNGEN FÜR 2023

Die Bundesregierung hat den Regierungsentwurf für das Jahressteuergesetz 2022 verabschiedet. Dieser beinhaltet u.a. Steuerentlastungen und Inflationsanpassungen für Steuerpflichtige, Anpassungen zur weiteren Digitalisierung, Verfahrensvereinfachung sowie Rechtssicherheit und Steuergerechtigkeit.

Hier sind einige der wichtigsten Änderungen im Überblick:

Bewertungsvorschriften

Im Bewertungsgesetz werden durch das Jahressteuergesetz 2022 zahlreiche Änderungen vorgenommen und insbesondere die Regelungen zur Verkehrswertermittlung an die neue Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) angepasst. Von den neuen Bewertungsvorschriften sind insbesondere das Ertrags- und Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke sowie die Verfahren zur Bewertung in Erbbaurechtsfällen und Fällen mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden betroffen.

Tätigkeiten im Arbeitszimmer und in der häuslichen Wohnung

Die Home-Office-Pauschale in Höhe von 5 Euro pro Tag, die bisher bis Ende 2022 befristet ist, soll weiterhin bestehen bleiben. Außerdem wird der jährliche Höchstbetrag von 600 Euro auf 1.000 Euro (200 Tage) angehoben werden. Die Regelung gilt auch, wenn kein häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung steht. Die Regelung des häuslichen Arbeitszimmers erlaubt bislang, Aufwendungen bis zu einer Höhe von 1.250 Euro abzuziehen, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 soll dieser in einen Pauschbetrag von 1.250 Euro zur Vermeidung von administrativem Aufwand umgewandelt werden. Bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit, ist in Zukunft ein vollständiger Abzug der Kosten ebenfalls nur noch möglich, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Verbesserte Gebäudeabschreibung

Die lineare Gebäudeabschreibung soll für neue Wohngebäude, die nach dem 30.6.2023 fertiggestellt werden, von 2 % auf 3 % erhöht werden. Die Regelung, wonach die Abschreibung in Ausnahmefällen nach einer begründeten tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer bemessen werden kann, soll hingegen aufgehoben werden.

Ertrag- und umsatzsteuerliche Änderungen bei der Besteuerung von Photovoltaikanlagen

Um die Besteuerung von Photovoltaikanlagen in Zukunft signifikant zu vereinfachen und Photovoltaikanlagen zu subventionieren, soll eine Ertragsteuerbefreiung für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis zu einer Bruttonennleistung von 30 kW auf Einfamilienhäuser und Gewerbeimmobilien, bzw. 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden (z.B. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien) eingeführt werden. Ferner soll die Lieferung und Installation der Photovoltaikanlage nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet werden.

Verluste bei Kapitaleinkünften

Bislang ist die ehedem übergreifende Verrechnung von Verlusten aus Kapitaleinkünften mit positiven Kapitalerträgen nicht erlaubt. Diese soll mit dem Jahressteuergesetz 2022 endlich ermöglicht werden.

Altersvorsorgeaufwendungen

Die Beiträge für Altersvorsorgeaufwendungen sollen ab 2023 – anstatt wie bisher geplant ab 2025 – vollständig als Sonderausgaben abzugsfähig sein.

Sparerpauschbetrag

Der Sparerpauschbetrag soll ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von 801 Euro bzw. 1.602 Euro bei Zusammenveranlagung auf 1.000 Euro bzw. 2.000 Euro ansteigen.

Ausbildungsfreibetrag

Der Ausbildungsfreibetrag soll von derzeit 924 Euro auf 1.200 Euro erhöht werden.

Direkter Zahlungsweg für öffentliche Leistungen

Ferner soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden für einen direkten Auszahlungsweg öffentlicher Leistungen (z.B. Klimageld) unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer.

Neben den aufgeführten geplanten gesetzlichen Änderungen sollen noch viele weitere Änderungen erfolgen, die im Einzelnen dem Regierungsentwurf des Deutschen Bundestags entnommen werden können (Drucksache 20/3879 – Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022) (bundestag.de)).

Für Rückfragen sprechen Sie uns an – wir beraten Sie gerne!



Ihre Ansprechpartnerin:



Jana Dankowski
JUNIOR CONSULTANT
Steuerfachangestellte

j-dankowski@clostermann-jasper.de
0421 16237-465

CLOSTERMANN & JASPER ERNENNT MIT WIRKUNG ZUM 01.01.2023 FRAU DANA MILENKOVIĆ ZUR NEUEN PARTNERIN!

Gut gemacht und herzlichen Glückwunsch an Dana zur verdienten Beförderung.

Wir freuen uns sehr, dass unsere Partnerschaft so stark wächst. Die Erfolgsgeschichte, die wir insbesondere in den vergangenen Jahren geschrieben haben, wird durch ein starkes Team getragen. Frau Milenković hat sich bisher als Leiterin unseres Standorts in Oldenburg hervorgetan und einen maßgeblichen Beitrag zum Kanzleierfolg geleistet.

Frau Dana Milenković ist Dipl.-Bw. (FH) und Steuerberaterin sowie eine echte Mittelstandsversteherin und leitet unser jüngstes Büro in Oldenburg. Sie ist seit mehr als zwei Jahren Teil unseres Teams. Vor Ihrem Engagement in unserer Kanzlei war Frau Milenković bereits Partnerin in einer überregionalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Zu ihren Schwerpunkten gehört neben dem Steuerrecht auch ein tiefes Verständnis der Wirtschaftsprüfung!

Privat verrät sie Folgendes über sich: Lebenslustig und neugierig bereist Frau Milenković mit ihrer Familie gerne Ausflugsziele – egal ob nah oder fern. Sie liebt spannende Bücher und lange Hundespaziergänge. Im Winter ist sie gern auf Skiern unterwegs.

Wir freuen uns auf eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit und zahlreiche neue Impulse.

Ihre Ansprechpartnerin:



Dana Milenković
PARTNERIN
Dipl.-Bw. (FH)
Steuerberaterin
Standortleiterin Oldenburg

d-milenkovic@clostermann-jasper.de
0441 4057070-25

CJP-PARTNER FRONTAL

Wir freuen uns, neben unserem jüngsten Kanzleifilm nun auch unsere Partner videographisch darzustellen. Seien Sie neugierig, lehnen Sie sich zurück und folgen Sie dem QR-Code zu unseren Partnerfilmen!



clostermann-jasper.de/partnerschaft/videos

BETRIEBSKINDERGÄRTEN UND PRIVATSCHULEN – KÖNNEN DIESE GEMEINNÜTZIG SEIN?

Etwa 95 % der bundesweit gelisteten rechtsfähigen Stiftungen und Vereine sind gemeinnützig tätig. Aber ab wann ist eine Organisation eigentlich „gemeinnützig“ und welche Voraussetzungen muss sie konkret erfüllen, um von diesem steuerlichen Vorteil zu profitieren?

Von Gemeinnützigkeit ist allgemein die Rede, wenn dem Gemeinwohl gedient wird. Organisationen wie Stiftungen, Vereine oder GmbHs werden allerdings nur dann von der Steuer (u.a. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer, in weiten Teilen Umsatzsteuer) befreit, wenn sie die Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) zur Gemeinnützigkeit auch streng beachten.



Gemäß § 52 AO verfolgt eine Körperschaft nur dann gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die *Allgemeinheit* auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Die Förderung der Allgemeinheit spielt dabei eine zentrale Rolle.

So hat jüngst der Bundesfinanzhof geurteilt, dass eine Organisation zur Betreuung von Kindern – wie etwa ein Betriebskindergarten – nicht gemeinnützig i.S. von § 52 AO ist, wenn sie sich bei der Vergabe der Plätze vorrangig an den Präferenzen ihrer Vertragspartner orientiert (BFH-Urteil vom 1.2.2022). Im zu entscheidenden Fall schloss die Organisation mit Unternehmen Verträge über die Errichtung und den Betrieb von Betreuungseinrichtungen für die Kinder der Mitarbeitenden. Dabei sollte die Organisation auf die Belegungspräferenz der Unternehmen Rücksicht nehmen, sofern dies mit den gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen und dem pädagogischen Konzept vereinbar war. Andere Personen, die nicht bei den Unternehmen beschäftigt waren, konnten einen Betreuungsplatz nur dann in Anspruch nehmen, wenn die Mitarbeiter/innen keinen Bedarf hatten, oder wenn Plätze länger unbelegt blieben.

Das Finanzamt versagte der Organisation die Gemeinnützigkeit, weil sie nicht die Allgemeinheit fördere, da das Betreuungsangebot den Beschäftigten der Vertragspartner-Unternehmen vorbehalten war. Sowohl das Finanzgericht als nun auch der Bundesfinanzhof schlossen sich der Auffassung des Finanzamtes an. In der Praxis gibt es eine ganze Reihe weiterer Beispiele, in denen gemeinnützigen Organisationen die Steuerbegünstigung versagt wird, oder Organisationen den Gemeinnützigkeitsstatus erst gar nicht erlangen können, weil es an einer Förderung der Allgemeinheit (nach der Rechtsprechung im Detail) fehlt. Zu nennen wäre beispielsweise der Golf- oder Segelverein, der einen äußerst hohen Mitgliedsbeitrag oder hohe Aufnahmegebühren verlangt, die sich die Durchschnittsverbraucher/innen und damit die Allgemeinheit nicht leisten können. Auch Privatschulen mit hohen Schulgeldern sind jüngst in den Fokus der Verwaltung und Gerichte gerückt (BHF-Beschluss vom 26.05.2021). Einer Freimau-

erloge, die Frauen von der Mitgliedschaft ausschloss, wurde in der jüngeren Vergangenheit (Urteil vom 17.05.2017) ebenfalls die Gemeinnützigkeit versagt. Ob und inwieweit sich diese Entscheidung aus 2017 auf andere Vereine wie z.B. die Schützenbruderschaft, den Männergesangsverein oder den Frauenchor auswirkt, blieb im Urteilsfall offen. Es ist allerdings zu empfehlen, bei entsprechenden Organisationen Vorkehrungen zu treffen.

Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist meistens mit negativen steuerlichen Folgen verbunden. So sind Organisationen nach Aberkennung der Gemeinnützigkeit nicht mehr zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen berechtigt; können sich somit nicht mehr so einfach über Spenden finanzieren. Wird die Gemeinnützigkeit rückwirkend versagt, haften sie sogar für in entsprechenden Zeiträumen ausgestellte Zuwendungsbescheinigungen. Neben einer möglichen Nacherhebung von Körperschaft- und Gewerbesteuer fallen oftmals umsatzsteuerliche Begünstigungen weg, die eine erhebliche Steuer auslösen können.

Um möglichst sicher in die Gemeinnützigkeit zu starten, empfiehlt sich eine gute (Vorab-)Beratung. Die Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen in der tatsächlichen Geschäftsführung sollte ferner laufend überprüft werden.

Sehr gerne stehen unsere Expertinnen und Experten hier an Ihrer Seite.

Ihre Ansprechpartnerin:



Regina Ditter
MANAGER
Dipl.-Bw. (VWA)
Steuerberaterin

Zert. Beraterin für Gemeinnützigkeit
(IFU/ISM gGmbH)

r-ditter@clostermann-jasper.de
040 5302965-516

RÜCKSTELLUNGEN FÜR KÜNFTIGE BETRIEBSPRÜFUNGEN

Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Rentenversicherungsträger sind für das Unternehmen nicht nur lästig, sie verursachen auch regelmäßig hohe Kosten.

Dabei geht es nicht nur um potenzielle Nachzahlungen von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen. Auch die Aufbewahrungspflichten im Vorfeld und Mitwirkungspflichten verursachen Sach- und Personalkosten. Zumal der Gesetzgeber kürzlich den Zeitraum, in dem das Finanzamt Steuerbescheide erstmals erlassen bzw. ändern kann, in bestimmten Fällen auf 15 Jahre erweitert hat. Auf den ersten Blick erscheint es naheliegend, dafür Rückstellungen zu bilden, dennoch ist eine Passivierung gründlich zu prüfen.

Aktuell dürfen nur Großbetriebe auch ohne Prüfungsanordnung Rückstellungen für den Mehraufwand, der sich aus der Mitwirkungspflicht ergibt, bilden. Bei den übrigen Größenklassen fehlt

es an der Mindestwahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme. Lediglich für Betriebe mittlerer Größe erscheint eine ergänzende Rückstellungsbildung vertretbar.

Bei den Prüfungen der Sozialversicherungsträger findet keine Differenzierung statt, da hier alle Arbeitgeber größenunabhängig lückenlos geprüft werden. Hier ist für die damit verbundenen Kosten eine Rückstellung zu bilden. Rückstellungen sind trotz der Verlängerung der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung auf 15 Jahre weiterhin nur für einen Aufbewahrungszeitraum von 10 Jahren zu bilden.

Bei den Rückstellungen für Mehrsteuern bietet der Gesetzgeber keinen Gestaltungsraum. Ihre Passivierung scheitert an dem vorgelagerten Realisationsprinzip.

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.

Ihr Ansprechpartner:



Nico Finke
MANAGER

B.A.
Steuerberater

f-finke@clostermann-jasper.de
0421 16237-452

Impressum

Herausgeber:
Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
V.i.S.d.P. Tobias Stuber

Kleiner Ort 5, 28357 Bremen
T +49 421 16237-0 | F +49 421 16237-250
Stahlwiete 20, 22761 Hamburg
T +49 40 5302965-0 | F +49 40 5302965-650
Kleine Kirchenstraße 7, 26122 Oldenburg
T +49 441 405707010 | F +49 441 4057070-90
info@clostermann-jasper.de
www.clostermann-jasper.de

Realisation:
AI Digital Consulting
www.digitalconsulting.de

Bildnachweis:
Wenn nicht anders gekennzeichnet, liegen die Fotorechte bei Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB.
S.1 Bürgschaftsbank Bremen
S.2 Adobe Stock: Anfrey
S.3 Adobe Stock: marvent
S.4 Adobe Stock: LIGHTFIELD STUDIOS

Haftungsausschluss:
Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.